

842 K 19/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

**soll am Mittwoch, 29. Januar 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34, Saal/ Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 33 Blatt 9549, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 153,9/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Frankfurt Bezirk 33	595	43	Gebäude- und Freifläche, Walther-von-Cronberg-Platz 7	159
	Frankfurt Bezirk 33	595	44	Gebäude- und Freifläche, Walther-von-Cronberg-Platz 7	421

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C I 17 gekennzeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Gewerbeeinheit) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 9533 bis 9556).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an den im Erdgeschoss gelegenen Arkaden und der Hoffläche, bezeichnet mit Nr. SNR 17.

Gewerbeeinheit im EG nebst Betriebswohnung im 1. OG nebst Lager- und Kellerräumen im UG, Sondernutzungsrechte an Arkade und am Innenhof.
Mietfläche ca. 352,40 m². Baujahr ca. 2003.

Die erste Beschlagnahme wurde wirksam am 25.03.2022.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1.980.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor dem Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **108490302014**.